

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung „Waldpiraten KiTa der Gemeinde Hoisdorf“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), der §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), jeweils in den aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf vom 27.02.2023 folgende 2. Änderungssatzung erlassen, wobei die Formulierungen in männlicher, weiblicher und diverser Form gelten:

Artikel I

§ 9 Hinweise für den Besuch der KiTa

Der § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kinder sollen spätestens bis 9.00 Uhr in die KiTa gebracht werden. Daher wird die Eingangstür um 9.00 Uhr verschlossen. Verspätete Kinder werden nur hereingelassen, wenn diese eine Bescheinigung eines Arztbesuches vorlegen können oder am Vortag dem Gruppenerzieher den Grund des späteren Kommens genannt haben.

Artikel II

§ 11 Aufsicht

Der § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die tägliche Betreuung des Kindes und die Aufsichtspflicht beginnen mit dem Eintreffen in der KiTa und enden mit dem Verlassen der KiTa. Das Kind ist beim Eintreffen in der KiTa und Verlassen der KiTa jeweils von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragten Personen beim pädagogischen Personal der zuständigen Gruppe an- bzw. abzumelden.

Artikel III

§ 13 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Der § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Amt Siek ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift der Personensorgeberechtigten, des Kindes, weiterer Zahler sowie der abholberechtigten Personen
- das Geburtsdatum des Kindes,
- das Geschlecht des Kindes,
- die Bankverbindungsdaten der Personensorgeberechtigten sowie weiterer Zahler
- die Betreuungszeiten des Kindes,

- die E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten erreichbar sind,
- gesundheitsspezifische Nachweise

Artikel IV

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Aufnahmekriterien

- 1. Kinder von Beschäftigten der Hoisdorfer KiTa, die nachweislich in keiner für ihren Wohnort zuständigen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz zum gewünschten Aufnahmedatum erhalten werden, obwohl sie ihren Bedarf dort mindestens 10 Monate vor gewünschter Inanspruchnahme angemeldet haben. Entsprechende schriftliche Absagen der Einrichtungen inkl. Belege über die rechtzeitigen Bedarfsanmeldungen sind als Nachweis vorzulegen.**

- 2. Kinder, deren Erstwohnsitz in der Standortgemeinde liegt und die noch keinen Betreuungsplatz nachweisen können**
 - a. Sorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig*
 - b. Beide Sorgeberechtigte berufstätig*
 - c. Kinder mit Förderbedarf (Integration), die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die durch das Jugendamt aus sozialen Gründen zugewiesen werden**
 - d. Interne Wechselkinder von Krippe zu Elementar
 - e. Geschwisterkinder in der Hoisdorfer KiTa zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme

(die Kriterien sind nicht der Reihe nach zu werten sondern additiv)

Bei gleichen Voraussetzungen werden ältere Kinder bevorzugt behandelt.

- 3. Kinder, deren Erstwohnsitz im Amt Siek liegt**
 - a. Sorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig*
 - b. Beide Sorgeberechtigte berufstätig*
 - c. Kinder mit Förderbedarf (Integration), die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die durch das Jugendamt aus sozialen Gründen zugewiesen werden**
 - d. Interne Wechselkinder von Krippe zu Elementar
 - e. Geschwisterkinder in der Hoisdorfer KiTa zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme

(die Kriterien sind nicht der Reihe nach zu werten sondern additiv)

Bei gleichen Voraussetzungen werden ältere Kinder bevorzugt behandelt.

- 4. Kinder, deren Erstwohnsitz außerhalb des Amtes Siek liegt, aber in Schleswig-Holstein**
 - a. Freier Betreuungsplatz unterhalb der Regelgruppengröße
 - b. Sorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig*

- c. Beide Sorgeberechtigte berufstätig*
- d. Kinder mit Förderbedarf (Integration), die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die durch das Jugendamt aus sozialen Gründen zugewiesen werden**
- e. Interne Wechselkinder von Krippe zu Elementar
- f. Geschwisterkinder in der Hoisdorfer Kinder zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme

(die Kriterien sind nicht der Reihe nach zu werten sondern additiv)

Bei gleichen Voraussetzungen werden ältere Kinder bevorzugt behandelt.

*ebenfalls zu berücksichtigen ist: Ausbildung, Studium, Schule Integration (z.B. Deutschkurs)

**Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienst (Jugendamt) und Rücksprache mit dem Amt Siek erforderlich

- Im Zweifelsfall ist eine Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.
- Über die Aufnahme von externen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (im Rahmen einer Einzelintegrationsmaßnahme), zu Ungunsten eines internen Wechsels von Krippenkindern in den Elementarbereich, entscheidet im Bedarfsfall der Beirat der Kindertageseinrichtung
- Kinder, deren Erstwohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein liegt, müssen vor Aufnahme in die Einrichtung eine Kostenzusage für die Platzkosten vom zuständigen Amt/Bezirksamt im Amt Siek vorlegen. Ohne diese Kostenzusage kann keine Aufnahme erfolgen.

Artikel V

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Betreuungsangebot	monatlicher Elternbeitrag
Krippe	
07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung Krippe	29,00 €
08.00 – 14.00 Uhr 6 Stundenbetreuung Krippe	174,00 €
08.00 – 16.00 Uhr 8 Stundenbetreuung Krippe	232,00 €
16.00 – 17.00 Uhr Spätbetreuung Krippe	29,00 €
Elementarbetreuung	
07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung	28,30 €
08.00 – 14.00 Uhr 6 Stundenbetreuung	169,80 €
08.00 – 16.00 Uhr 8 Stundenbetreuung	226,40 €
16.00 – 17.00 Uhr Spätbetreuung	28,30 €
Verpflegungsgebühren	
Verpflegungsgebühr	84,10 €

Artikel VI

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung „Waldpiraten KiTa der Gemeinde Hoisdorf“ tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Hoisdorf,

(Dieter Schippmann)

Bürgermeister